

SATZUNG

der

HYPO TIROL BANK AG

mit dem Sitz in Innsbruck

Stand 01. Juli 2019

INHALTSÜBERSICHT

Seite

I. Teil ALLGEMEINES

Einleitung	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Führung des Landeswappens	4
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 4 Gründerin	5
§ 5 Haftung	5
§ 6 Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr	5
§ 7 Veröffentlichungen	6

II. Teil GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 8 Grundkapital	6
§ 9 Aktienstückelung	6
§ 10 Aktienkategorien	6
§ 11 Genehmigtes Kapital	7
§ 12 Aktienbuch	7
§ 13 Übertragung von Aktien	7
§ 14 Aktienurkunden	8
§ 15 Vorzugsaktien	8
§ 16 Stimmrecht	9
§ 17 entfällt	10

III. Teil EIGENMITTEL - DECKUNGSBESTIMMUNGEN

§ 18 Eigenmittel	11
§ 19 Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen	12
§ 20 Besondere Bestimmungen für Deckungsausleihungen	12

IV. Teil VORSTAND

§ 21 Zusammensetzung des Vorstandes	13
§ 22 Vertretung der Gesellschaft	13
§ 23 Willensbildung im Vorstand - Geschäftsordnung	14

V. Teil AUFSICHTSRAT

§ 24	Zusammensetzung des Aufsichtsrates	14
§ 25	Konstituierende Sitzung	16
§ 26	Einberufung - Teilnehmer	16
§ 27	Beschlussfähigkeit	17
§ 28	Vertretung im Aufsichtsrat	17
§ 29	Beschlussmehrheiten	18
§ 30	Der Vorsitzende des Aufsichtsrates	18
§ 31	Ausschüsse	19
§ 32	Aufgaben des Aufsichtsrates	20
§ 33	Willenserklärungen des Aufsichtsrates	24
§ 34	Satzungsänderungen	24
§ 35	Geschäftsordnung	24
§ 36	Vergütungen	24

VI. Teil HAUPTVERSAMMLUNG

§ 37	Einberufung	25
§ 38	Einberufungs- und Hinterlegungsfrist	25
§ 39	Sonstige Versammlungen	26
§ 40	Ort der Abhaltung	26
§ 41	Vorsitz	26
§ 42	Beschlussmehrheiten	27

VII. Teil RECHNUNGSLEGUNG

§ 43	Jahresabschluss	27
§ 44	Gewinnverteilung	28
§ 45	Fälligkeit und Verjährung	28

VIII. Teil BUNDESAUFSICHT

§ 46	Bundesaufsicht	29
------	----------------	----

IX. Teil BESONDERE BESTIMMUNGEN - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 47	Bankgeheimnis	29
§ 48	Konzession	29
§ 49	Anzuwendendes Recht	30

I. Teil
ALLGEMEINES

Einleitung

Die Landes-Hypothekenbank Tirol wurde im Jahr 1898 gegründet und zuletzt als juristische Person auf öffentlich-rechtlicher Grundlage als Sondervermögen des Landes Tirol geführt.

Die Geschäfts- und Rechtsentwicklung war Anlass dafür, im Jahre 1998 nach gründlicher Vorbereitung die Rechtsform des Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Tirol zu ändern, um das Bankgeschäft in einer Aktiengesellschaft unter Beibehaltung der geltenden Prinzipien und Grundsätze fortzuführen.

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

HYPO TIROL BANK AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.

(3) Die Errichtung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen im In- und Ausland ist gestattet.

§ 2

Führung des Landeswappens

Die Gesellschaft ist nach § 2 des Gesetzes vom 14. November 2018, mit dem die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung aufgelöst wird und die Rechtsbeziehungen der Hypo Tirol Bank AG zum Land Tirol geregelt werden zur Führung des Landeswappens berechtigt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Fortführung des Unternehmens der "Landes-Hypothekenbank Tirol" als Bank des Landes Tirol nach aktienrechtlichen Grundsätzen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Tirol, seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaft;
- b) die Führung eines selbständigen Unternehmens, das Bankgeschäfte durchführt und alle jeweils üblichen Bankdienstleistungen erbringt, dies alles im Rahmen eines Vollbankbetriebes im Umfang der erteilten Konzession;
- c) die Durchführung von Hypothekenbankgeschäften;
- d) die Durchführung aller im Bankwesengesetz aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind;
- e) die Vermittlung und Durchführung von Handelsgeschäften;
- f) die An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Mobilien und Immobilien aller Art.
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften zum Zwecke der Reduktion von Forderungsausfällen (sog. Sanierungsengagements)

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland zu beteiligen und Gesellschaften zu gründen.

§ 4

Gründerin

Gründerin der Aktiengesellschaft ist die im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck zu FN 48436 f eingetragene "Landes-Hypothekenbank Tirol".

§ 5

Haftung

Das Land Tirol haftet nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 14. November 2018, mit dem die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung aufgelöst wird und die Rechtsbeziehungen der Hypo Tirol Bank AG zum Land Tirol geregelt werden als Ausfallsbürge

nach § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Fall von deren Zahlungsunfähigkeit.

§ 6

Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

II. Teil

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 8

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50,000.000,-- (EURO fünfzig Millionen).

(2) Das Grundkapital ist mit einem Teil von ATS 240,000.000,-- (Schilling zweihundertvierzig Millionen), umgerechnet EUR 17,441.480,20 (EURO siebzehn Millionen vierhunderteinundvierzigtausendvierhundertachtzig Kommazwanzig), durch Sacheinlage geleistet. Die Sacheinlage ergibt sich aus dem der Satzung angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil der Satzung bildenden Sacheinlagevertrag vom 10.6.1998.

§ 9

Aktienstückelung

Das Grundkapital ist in 2,400.000 Stückaktien zerlegt.

§ 10

Aktienkategorien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs.
- (2) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf den Namen des Aktionärs.

§ 11

Genehmigtes Kapital

Derzeit ist kein genehmigtes Kapital beschlossen.

§ 12

Aktienbuch

(1) Der Vorstand hat ein Aktienbuch zu führen und in diesem den Namen, das Geburtsdatum, die Beschäftigung, die Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinn des § 10a (1) AktG und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs zu verzeichnen. Bei Rechtsträgern ist die Firmenbuchnummer anzuführen.

(2) Eintragungen im Aktienbuch erfolgen nur über gemeinsamen Antrag des im Aktienbuch eingetragenen Aktionärs und des Erwerbers der Aktien.

(3) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, das der Aktienübertragung zu Grunde liegende Geschäft zu prüfen. Es ist dem Vorstand aber über dessen Verlangen die Einhaltung der Bestimmungen des § 13 nachzuweisen.

§ 13

Übertragung von Aktien

(1) Die Übertragung von Aktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft wirksam. Für die Erteilung der Zustimmung ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Aufsichtsrat darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn von Seiten der Gesellschaft zu befürchten ist, dass die Unternehmenstätigkeit, wie sie sich aus § 3 ergibt, nicht mehr in vollem Umfang aufrecht erhalten wird oder werden soll. Der Vorstand hat den Beschluss des Aufsichtsrates zu vollziehen.

(2) Die Zustimmung kann bei einer beabsichtigten Übertragung an Dritte von einem allen übrigen Aktionären einzuräumenden Vorkaufsrecht abhängig gemacht werden. Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß § 1075 ABGB auf drei Monate verlängert wird.

(3) Die Vinkulierung nach Abs. (1) kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals aufgehoben werden.

(4) Wird einem Aktionär die Zustimmung zur Übertragung von Aktien verweigert oder wird eine nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbare Aktie im Rahmen eines Exekutions- und/oder Insolvenzverfahrens verkauft, so ist nach den Bestimmungen von § 62 des Aktiengesetzes vorzugehen.

§ 14

Aktienurkunden

(1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine und sonstiger Aktienurkunden, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

(2) Form und Inhalt von Urkunden über andere Eigenmittel, die nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes ausgegeben werden, legt der Vorstand alleine fest.

(3) Die Aktionäre sind damit einverstanden, dass mehrere Aktien in einer Urkunde verbrieft werden (Globalaktien). Die Aktionäre haben nur Anspruch auf Ausstellung von Globalaktien, sind aber berechtigt, die Zahl der zusammenzufassenden Aktien der Gesellschaft bekanntzugeben.

§ 15

Vorzugsaktien

(1) Bei Kapitalerhöhungen können im gesetzlich zulässigen Ausmaß neue Aktien ausgegeben werden, die mit einem Dividendenvorzug ausgestattet sind. Wenn bei der Kapitalerhöhung nichts anderes vorgesehen ist, sind Vorzugsaktien stimmrechtslos.

(2) Auf die Vorzugsaktien ist jährlich eine Vorzugsdividende auszuschütten, deren Mindesthöhe bei der Ausgabe festgelegt wird. Reicht der Bilanzgewinn für die

Vorzugszahlungen nicht oder nicht vollständig aus, so ist im nächsten Jahr zunächst die rückständige Vorzugsdividende nachzuzahlen; ältere Rückstände werden stets vor den jüngeren Rückständen abgedeckt. Erst wenn alle Vorzugsdividenden vollständig nachgezahlt sind, werden Dividenden auf die übrigen Aktien ausbezahlt.

(3) Bei rückständigen Dividenden erhalten die Vorzugsaktionäre gemäß § 12a Abs. (2) des Aktiengesetzes das Stimmrecht solange, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

(4) Im Falle der Liquidation sind aus dem an die Aktionäre zu verteilenden Abwicklungserlös zunächst rückständige Vorzugsdividenden abzudecken; ältere Rückstände werden stets vor den jüngeren Rückständen abgedeckt. Der restliche Abwicklungserlös wird auf alle Aktionäre nach dem Verhältnis der von ihnen auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen verteilt.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Kapitalerhöhungen ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre weitere Vorzugsaktien mit und ohne Bezugsrechten sowie mit und ohne Vorrechten am Gewinn, mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten, auszugeben.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der Erhöhung der Eigenmittel (§ 18) weitere Eigenmittel nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes mit und ohne Vorrechte am Gewinn, mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten, hereinzunehmen.

§ 16

Stimmrecht

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

(3) Stimmrechtslose Vorzugsaktien gewähren Stimmrechte nur im Fall des § 12a des Aktiengesetzes.

(4) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

§ 17

Sonderrechte der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

entfällt.

III. Teil

EIGENMITTEL - DECKUNGSBESTIMMUNGEN

§ 18

Eigenmittel

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beobachtung der Bestimmungen der Capital Requirements Regulation, CRR, Ergänzungskapital hereinzunehmen.

(2) Der Vorstand darf Ergänzungskapital im Sinne des Abs. (1) unter Einhaltung der Bestimmungen der CRR hereinnehmen und die Rahmenbedingungen dafür festlegen. Für die Hereinnahme von Ergänzungskapital einschließlich der Rahmenbedingungen dafür ist die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 19

Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, Kommunalbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, öffentliche Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen) auszugeben, die nach den gesetzlichen Vorschriften gedeckt sein müssen.

(2) Der Vorstand legt alle näheren Einzelheiten der Urkunden fest.

§ 20

Besondere Bestimmungen für Deckungsausleihungen

(1) Solche Ausleihungen können gewährt werden

- a) gegen hypothekarische Sicherstellung auf Liegenschaften und Baurechten,
- b) ohne hypothekarische Sicherstellung

- 1. an Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, wenn diese zur Einhebung von Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind,
- 2. an andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, wenn diese von den unter Z. 1 genannten juristischen Personen ausreichend dotiert werden,
- 3. an physische oder juristische Personen gegen Haftung oder Zahlungsverprechen der unter Z. 1 genannten juristischen Personen oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsverprechen dieser juristischen Personen besteht.

(2) Gegen hypothekarische Sicherstellung gewährte Deckungsausleihungen dürfen unter Hinzurechnung allfälliger Vorbelastungen bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften zwei Drittel, bei anderen Pfandobjekten drei Fünftel des Wertes nicht überschreiten.

(3) Bei der Belehnung von Baurechten ist auf die Bestimmungen des Baurechtsgesetzes Bedacht zu nehmen.

(4) Die Ermittlung des Wertes der Pfandobjekte hat nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes oder nach anderen allgemein üblichen Richtlinien und Methoden zu erfolgen.

(5) Als Pfandobjekte für Deckungsausleihungen sind insbesondere ungeeignet:

- a) Liegenschaften, die der Exekution entzogen sind,

- b) Bergwerke und Steinbrüche,
- c) Liegenschaften, deren Unverwertbarkeit von vornherein feststeht.

IV. Teil VORSTAND

§ 21

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur Personen bestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Geschäftsleiter nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes erfüllen.

§ 22

Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch andere Vertretungsregelungen festlegen.

(3) Die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Prokuren zu erteilen; die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Handlungsvollmachten zu erteilen. Der Vorstand hat ein vollständiges Verzeichnis aller Vertretungsbefugten zu führen.

(5) Beim Geschäftsverkehr mit Hilfe von Formularen oder maschinellen Einrichtungen können die Unterschriften faksimiliert werden oder überhaupt entfallen. Im letzteren Fall ist auf dem Schriftstück der Hinweis anzubringen, dass dieses nicht unterfertigt wird.

§ 23

Willensbildung im Vorstand - Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ist ein Vorsitzender des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

V. Teil

AUFSICHTSRAT

§ 24

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens neun Vertreter der Kapitalgeber an.
Weitere Mitglieder werden vom Betriebsrat nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 110 ArbVG) entsandt.
- (2) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur Personen gewählt oder entsandt werden, die die erforderliche Eignung für die Ausübung der Aufsicht haben.
- (3) Von der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Entsendung älter als 70 Jahre sind;
 - b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmen, von Finanzdienstleistern und von ähnlichen Unternehmen;
 - c) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(4) Von den Regelungen des Abs. (3) lit. b) kann aus wichtigem Grund abgegangen werden, namentlich wenn das zu wählende Aufsichtsratsmitglied Organ eines Aktionärs mit einer maßgeblichen Beteiligung an der Gesellschaft ist.

(5) Die Hauptversammlung wählt Aufsichtsratsmitglieder, falls diese nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgezählt.

(6) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Zur Vornahme der Wahl bzw. der Ersatzwahl ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dem Aufsichtsrat nicht mindestens drei Mitglieder angehören.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne Angabe eines Grundes mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch Anzeige an dessen Stellvertreter niederlegen.

§ 25

Konstituierende Sitzung

(1) Der Aufsichtsrat wählt bei Bedarf in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für eine Funktionsperiode in diesem Amt, die nicht länger sein darf als die Funktionsperiode für die der zu Wählende in den Aufsichtsrat gewählt ist.

(2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und alle seine Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

§ 26

Einberufung - Teilnehmer

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung.
- (3) Die Tagesordnung und die Unterlagen, die in der Sitzung zu behandeln sind, sind spätestens eine Woche vor der Sitzung nachzureichen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine telefonische Einberufung unter verkürzten Fristen anordnen. Bei einer solchen Sitzung dürfen nur jene Punkte behandelt werden, die Anlass für die dringende Einberufung waren.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören oder die nicht kraft Gesetzes teilnahmeberechtigt sind, nicht teilnehmen.
- (6) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 27

Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Vertretene Mitglieder werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gezählt.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufwege sowie durch fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (insbesondere Videokonferenzen) sind zulässig. Jeder unter Anwendung dieses Absatzes zustande gekommener Beschluss ist zu protokollieren.

§ 28

Vertretung im Aufsichtsrat

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sich durch ein anderes Mitglied bei Sitzungen des Aufsichtsrates vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber zu erklären oder schriftlich bei ihm zu hinterlegen.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates mit der Überreichung seiner schriftlichen Stimmabgabe betrauen; die schriftliche Stimme ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Abstimmung nicht auf schriftlichem Wege erfolgt.

(3) Bei Beschlüssen auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüssen) ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht zulässig. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann eine davon abweichende Regelung treffen.

§ 29

Beschlussmehrheiten

(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 30

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

- * beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein;
- * legt deren Tagesordnung fest;
- * sorgt für die Verteilung der Unterlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- * leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und die Hauptversammlungen;

- * legt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte fest;
- * führt die Abstimmungen durch;
- * sorgt für die Protokollierung und
- * übt alle Rechte und Pflichten, die ihm kraft Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zukommen, aus.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates und zur Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, alle erforderlichen näheren Festlegungen mit dem Vorstand oder - falls ein Vorsitzender des Vorstandes ernannt ist - mit diesem alleine zu treffen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, vom Vorstand Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und über den Vollzug der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsführungsmaßnahmen zu verlangen und zu diesem Zweck in die Protokolle über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse Einsicht zu nehmen.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dem Aufsichtsrat in den Sitzungen über seine Tätigkeiten zu berichten.

(5) Ist der Vorsitzende verhindert, so hat - tunlichst im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden - der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates für die Dauer der Verhinderung die Aufgaben des Vorsitzenden zu übernehmen. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, so sind die Aufgaben des Vorsitzenden vom zweiten Stellvertreter wahrzunehmen.

§ 31

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte folgende Ausschüsse zu bestellen:

- Kreditausschuss insbesondere zur Beschlussfassung von a) Darlehen und Krediten gemäß § 32 Abs. 3 lit. d der Satzung, b) Großkredite gemäß § 32 Abs. 3 lit. e der Satzung und c) Organgeschäfte (§ 28 BWG) gemäß § 32 Abs. 3 lit. j der Satzung mit Ausnahme jener Rechtsgeschäfte, die keine Bankgeschäfte sind.
- Prüfungsausschuss für Angelegenheiten des § 63a Abs. 4 BWG

- Ausschuss zur Behandlung von Vorstandsangelegenheiten, der die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme der Bestellung oder des Widerrufs der Bestellung oder die Einräumung von Optionen auf die Aktien der Gesellschaft regelt.
- Vergütungsausschuss für alle Vergütungsangelegenheiten der §§ 39 b und c BWG mit Ausnahme der Vorstandsvergütungen.
- Nominierungsausschuss für alle Angelegenheiten des § 29 BWG.
- Risikoausschuss für alle Angelegenheiten des § 39d BWG.

(2) Darüber hinausgehend kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Diese Ausschüsse können mit der Vorbereitung und Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten, betraut werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates können zu Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 31 Abs. 1 und 2 höchstens auf die Dauer ihrer jeweiligen Funktionsperiode im Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Hat der Aufsichtsrat einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten übertragen, so kann der Ausschuss einzelne Entscheidungen wiederum dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

(5) Gehören einem Ausschuss des Aufsichtsrates zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, so sind Sitzungen des Ausschusses nur bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlussfähig.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuss nicht angehören, dürfen an den Sitzungen des Ausschusses nicht teilnehmen, es sei denn, dass sie vom Vorsitzenden des Ausschusses zur Teilnahme zugelassen werden.

(7) Über Beschlüsse, die in Ausschüssen gefasst worden sind, ist vom jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses dem Aufsichtsrat in der auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung mündlich zu berichten.

(8) Die Regelungen für den Aufsichtsrat gelten auch für seine Ausschüsse.

§ 32

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bedürfen insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Erlassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse;
 - c) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) die Erstattung eines Vorschlages an die Hauptversammlung für die jährliche Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) sowie die Erteilung des Prüfungsauftrages und die Vereinbarung des Entgeltes;
 - e) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Lageberichtes, sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes
 - f) die Billigung des Jahresabschlusses, sofern dafür die Hauptversammlung nicht zuständig ist
 - g) die Erstattung von Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Änderung der Satzung.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere
 - a) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen, insbesondere die Einschränkung des Vollbankbetriebes; die Errichtung und die Schließung von Geschäftsstellen und firmenbuchrechtlich einzutragenden Zweigniederlassungen;
 - b) die Übertragung von Aktien nach Maßgabe von § 13;

- c) die Hereinnahme von Ergänzungskapital gemäß § 18 Abs. (2);
- d) die Gewährung von Darlehen und Krediten ab einer Betragsgrenze von 5 % der Eigenmittel (Teil 2 CRR (Art. 25 bis 91));
- e) Großkredite gemäß Teil 4 CRR (Art. 387 bis 403) in Verbindung mit § 28b BWG;
- f) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Liegenschaften;
- g) bauliche und betriebliche Investitionen;
- h) die Ergebnisse der Vorscheurechnung für das Folgejahr im Rahmen der Jahresplanung, gegliedert zumindest in folgende Bereiche:
 - Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Kundenvolumen, Kennzahlen (insb. Rentabilität und Kapitalquoten)
 - Detaildarstellung Personal- und Sachaufwand
 - Investitionsplan
 - Liquiditätspolitik und Refinanzierungskonzept, inkl. Darstellung der geplanten Begebung von Schuldverschreibungen

Über Abweichungen von der Vorscheurechnung der Jahresplanung hat der Vorstand tourlich in den Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Aktiengesetzes zum Berichtswesen (§§ 81, 95 AktG).
- i) Überschreitungen der in der Vorscheurechnung der Jahresplanung vorgesehenen Beträge für die Bereiche Personal, Sachaufwand oder Investitionen um mehr als jeweils 5 Prozent.
- j) der Abschluss und die Abänderung von Organgeschäften (§ 28 BWG);

- k) der Abschluss von Verträgen zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschaft oder einem ihrer Tochterunternehmen gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG
- l) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (wobei der Begriff „Beteiligungen“ im Sinne von § 189a Zi 2 UGB zu verstehen ist) an anderen Unternehmen (einschließlich der Erhöhung oder Veräußerung von Anteilen daran) sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Stilllegung und die Neugründung von Unternehmen und Betrieben; keiner Zustimmung bedürfen der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die in der Bilanz unter dem Gliederungspunkt 6 „Aktien und andere nicht verzinsliche Wertpapiere“ ausgewiesen werden;
- m) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Pensionszusagen im Wege über außerbetriebliche Pensionskassen oder andere außerbetriebliche Pensionseinrichtungen;
- n) direkte Pensionszusagen aller Art;
- o) Form und Inhalt der Aktienurkunden und sonstiger Urkunden (§ 14);
- p) die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten durch Mitglieder des Vorstandes gemäß § 79 Abs. 1 AktG;
- q) die Erteilung der Prokura und über den gesetzlichen Inhalt der Prokura hinausgehende Vollmachten;
- r) die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft gemäß § 95 Abs. 5 Z 10 AktG;
- s) die Ausgabe von Aktien auf das genehmigte Kapital (§§ 169 ff AktG)

t) alle sonstigen, nach dem Gesetz oder Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegende Angelegenheiten, insbesondere jene gemäß § 95 Abs. 5 AktG.

(4) Darüber hinaus werden in den Geschäftsordnungen für den Vorstand, des Aufsichtsrates oder der Ausschüsse des Aufsichtsrates jene Geschäfte bestimmt, die zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Der Aufsichtsrat kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte über die satzungsmäßigen Regelungen hinaus mit Beschluss ergänzen.

(5) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für einzelne der in § 32 Abs. 3 und 4 angeführten Geschäfte, für die gemäß den Bestimmungen der Satzung keine Betragsgrenzen oder Ausnahmen für die Zustimmungspflicht vorgesehen sind, solche Betragsgrenzen und Ausnahmen festlegen und diese von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfahrungen mit den jeweils bisherigen Betragsgrenzen und Ausnahmen anpassen.

§ 33

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorsitzenden des Ausschusses abgegeben.

§ 34

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 35

Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für Ausschüsse des Aufsichtsrates sinngemäß.

(3) In der Geschäftsordnung ist auf die Geschäftsordnung für den Vorstand Bedacht zu nehmen.

§ 36

Vergütungen

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen.

(2) Vergütungen sowie allfällige Sitzungsgelder legt die Hauptversammlung jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr fest.

(3) Bei der Höhe der Vergütung ist auf den Umfang der Tätigkeit, den Geschäftserfolg und die vom Aufsichtsrat zu tragende Verantwortung Bedacht zu nehmen.

VI. Teil

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 37

Einberufung

(1) Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

(2) Bei Namensaktien kann die Teilnahme an der Hauptversammlung von der schriftlichen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Anmeldung muss spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung eingelangt sein.

(3) Sind Aktien, die auf den Inhaber lauten, ausgegeben, so sind nur jene Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft oder bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

(4) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

(5) Wenn alle Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen, kann auf die Formvorschriften für die Einberufung und auf die Einberufungsfrist verzichtet werden.

§ 38

Einberufungs- und Hinterlegungsfrist

(1) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird.

(2) Fällt der letzte Tag der Anmelde- oder Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.

(3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Urkunden mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß § 38 für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 39

Sonstige Versammlungen

(1) Für Versammlungen der Vorzugsaktionäre und für Versammlungen der Inhaber sonstiger aktienähnlicher Rechte im Sinne des § 18 dieser Satzung gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen sinngemäß.

(2) Wenn dies in den Ausgabebedingungen festgesetzt ist, treten die Inhaber von aktienähnlichen Rechten im Sinne des § 18 alljährlich zu einer Versammlung zusammen, in der der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet und Anfragen beantwortet.

(3) Die Bestimmungen für Hauptversammlungen gelten sinngemäß.

§ 40

Ort der Abhaltung

(1) Hauptversammlungen und die sonstigen Versammlungen gemäß § 39 finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Nach Wahl des Einberufenden können auch am Sitz einer Zweigniederlassung, am Ort einer Zweigstelle oder in einer österreichischen Landeshauptstadt Hauptversammlungen und sonstige Versammlungen einberufen werden.

§ 41

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, so ist einer seiner Stellvertreter zur Leitung der Hauptversammlung berufen.

(2) Ist keiner der Vorsitzenden des Aufsichtsrates erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung, legt die Art der Abstimmung fest und verkündet die gefassten Beschlüsse.

§ 42

Beschlussmehrheiten

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen, namentlich die Änderung des Unternehmensgegenstandes (§ 3), die Änderung von Aktiengattungen und/oder die Aufhebung der Beschränkung der Übertragung von Namensaktien (§ 13) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(2) In allen anderen Fällen bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung, wenn nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist, einer Mehrheit von zwei Drittel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; diese Mehrheit ist auch bei Wahlen erforderlich.

VII. Teil

RECHNUNGSLEGUNG

§ 43

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen und einen Vorschlag für die Gewinnverteilung zu erstatten. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses können Zuweisungen zu Rücklagen bereits in der Bilanz des Jahres erfolgen, in dem die Grundlagen hierfür geschaffen wurden.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

(3) Wird ein Konzernabschluss aufgestellt, so ist er nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (Bankprüfer) samt Konzernlagebericht und Konzernanhang dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 44

Gewinnverteilung

(1) Die Hauptversammlung entscheidet - sofern Abs. (2) bis Abs. (4) nichts anderes bestimmen - über die Verteilung des Bilanzgewinnes, der an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital und der auf die Aktien geleisteten Einlagen zu verteilen ist. Die Gewinnanteile bestehen aus einer Dividende und - je nach Ergebnis - einem Bonus. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

(2) Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist; hiebei werden nur volle Monate gerechnet.

(3) Sofern die Gesellschaft Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben hat, sind zunächst allfällige rückständige Vorzugsdividenden an die Vorzugsaktionäre nachzuzahlen und danach die Vorzugsdividende an die Vorzugsaktionäre zu verteilen.

(4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 45

Fälligkeit und Verjährung

(1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, vierzehn Tage nach dem Beschluss über die Auszahlung zur Zahlung fällig.

(2) Binnen dreier Jahre nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VIII. Teil

BUNDESAUFSICHT

§ 46

Bundesaufsicht

(1) Die Zuständigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nach dem Bankwesengesetz, insbesondere ihr Aufsichtsrecht, wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Dem Staatskommissär oder seinem Stellvertreter stehen die in § 76 Bankwesengesetz geregelten Befugnisse zu.

IX. Teil
BESONDERE BESTIMMUNGEN - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 47

Bankgeheimnis

(1) Das im Bankwesengesetz festgelegte Bankgeheimnis ist von allen durch das Gesetz umfassten Personen, sohin namentlich von Aktionären, sonstigen Berechtigten, die in Hauptversammlungen oder sonstigen Versammlungen Informationen erlangen, von allen Organmitgliedern, von Mitarbeitern sowie von allen sonstigen für die Gesellschaft tätigen Personen einzuhalten.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

§ 48

Konzession

Eine Zurücknahme oder ein Erlöschen der Konzession hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wenn binnen drei Monaten ein Beschluss der Hauptversammlung über die Fortsetzung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 6 Abs. (4) Bankwesengesetz gefasst wird.

§ 49

Anzuwendendes Recht

Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des Bankwesengesetzes, der Capital Requirements Regulation, des Pfandbriefgesetzes, des Aktiengesetzes, des Unternehmensgesetzbuches und - im Besonderen hinsichtlich des Aufsichtsrates - des Arbeitsverfassungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.